



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

II) Ueber den Unterricht und die tägliche Thätigkeit in der Schule

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

einem Matrikelauszug in einem Umkreise von 188^m (= 600 Fufs) Halbmesser mit Angabe der Parzellen und der nächsten Umgebung.

10) Bei Einfendung von Plänen für andere, als unter 9 genannte Schulbauten soll ein Lageplan über das ganze zur Schule gehörige Gelände mitfolgen mit deutlicher Angabe der Nachbar- und Bodenverhältnisse auf demselben, so wie der Lage und Ausdehnung des Schulhauses selbst, des Spielplatzes, des Brunnens und der Aborte.

139.
Ertheilung der
Benutzungs-
bewilligung.

11) Wenn die Gebäude vollendet und ausreichend ausgetrocknet sind, hat der Bauherr jener Schulen, welche der Schuldirection unterstehen, vor der Benutzung von dem der betreffenden Schuldirection zugewiesenen Baukundigen ein Zeugniß abzuverlangen, daß die Gebäude mit Einhaltung der betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen ausgeführt wurden und im Ganzen mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.

Für alle anderen die Schule betreffenden Gegenstände wird das Attest von der vom Ministerium aufgestellten Aufsicht ertheilt.

C) Uebergangsbestimmungen.

140.
Besichtigung
aller öffent-
lichen Schulen.

12) Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird jede öffentliche Schule einer fachkundigen Besichtigung unterzogen. Zu diesem Zwecke treten auf Veranlassung des Ministeriums Localcommissionen zusammen, bestehend aus je einem Baukundigen, einem Arzt und bezüglich der Gemeindeschulen aus einem unbefoldeten Mitglied der Gemeindeverwaltung, bezüglich der Staatsbauten einem vom Ministerium bestellten Mitgliede.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Personen dieser Commissionen und den Umfang ihrer Wirksamkeit werden vom Ministerium fest gesetzt.

Jede Commission hat bezüglich des ihr zugewiesenen Wirkungskreises der zuständigen Gemeindeverwaltung und hinsichtlich der Staatschulen dem Ministerium eine schriftliche Erklärung über die vorgefundenen Mängel und Vorschläge zur Abhilfe derselben abzugeben. Die Commission sendet diesen Bericht über den Zustand der Schulen und die Vorschläge zur Abänderung an die Schuldirection, bezw. an das Ministerium. Es erfolgt sodann der Auftrag, die beanstandeten Mängel in einer bestimmten Zeit abzustellen. Sollten die Mängel so bedeutende sein, daß die betreffende Gemeinde nicht aus eigenen Mitteln Abhilfe schaffen kann, so soll die zuständige Schuldirection die Angelegenheit dem Ministerium zur Erledigung zufenden. Die Schuldirection hat darauf zu achten, daß die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten genau mit den betreffenden Bestimmungen übereinstimme.

Die Mitglieder dieser Commission werden mit Ausnahme des von der Gemeindevertretung entsendeten Mitgliedes vom Staate entlohnt.

13) Der Staat nimmt alle auflaufenden Kosten der vorgenommenen Untersuchungen auf sich.

II) Ueber den Unterricht und die tägliche Thätigkeit der Schule.

141.
Tägliche
Stundenzahl.

14) Wenn die Unterrichtszeit nicht getheilt ist, soll die tägliche Stundenzahl in der Schule 6 Stunden nicht übersteigen, Gymnastik- und Gefangensunterricht eingerechnet. Das Schulhalten unmittelbar nach einer sechsständigen Schularbeitszeit ist unterfagt.

142.
Tägliche
Pausen.

15) Beträgt die Unterrichtszeit 5 oder 6 auf einander folgende Stunden, so wird um 11 oder 12 Uhr eine Pause von 20 Minuten gegeben. Nach jeder Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 8 Minuten folgen. In jeder Pause

folgen die Kinder das Classenzimmer verlassen, falls es das Wetter zuläßt, damit die nöthige Lüftung des Classenzimmers vorgenommen werde.

Ist die Unterrichtszeit kürzer (nicht über 4 Stunden ununterbrochen), so sollen bloß 8 Minuten nach jeder Stunde oder eine einzige längere Pause von 15 Minuten nach den ersten 2 Stunden frei gegeben werden.

16) In den Pausen hat ein Lehrer oder eine Lehrerin die Aufsicht über die Kinder auf dem Spielplatze zu führen.

17) Beim Schreibunterricht sollen ausschließlich oder doch vorwaltend Lateinbuchstaben geschrieben werden. Wird Schrägschrift angewendet, so soll die Tafel oder das Heft mitten vor dem Schüler liegen und mit der obersten Kante leicht nach links gedreht werden.

18) Der Gebrauch der schwarzen Schiefertafel beim Schreibunterricht soll so viel als möglich eingeschränkt werden und in der Regel nur ganz kleinen Kindern höchstens bis zum 9. Jahre gestattet werden. Das Schreiben soll nach dieser Zeit mit guter schwarzer Tinte auf weißem oder schwach gelbem Papier stattfinden.

19) Unterricht in feiner Handarbeit, welche die Augen besonders anstrengt, soll möglichst eingeschränkt und nur von älteren Schülerinnen und bei gutem Tageslichte ausgeführt werden.

20) Die Gymnastik ist den anderen Fächern gleich zu stellen, in welchen an der Schule unterrichtet wird.

Es sollen aus diesem Fache auch bei den täglichen Uebungen Noten ertheilt werden, in so weit als an der Schule überhaupt eine Classification stattfindet.

21) Der Gymnastikunterricht ist an allen Knaben-Volkschulen auf dem Lande nach den derzeit geltenden Bestimmungen zu ertheilen (Placat vom 25. Juni 1828 und Verordnung vom 29. Juli 1814). Es wird den zuständigen Schulcommissionen und den übrigen Aufsichtsorganen der Schule eingeschärft, darauf zu achten, daß die genannte Verordnung streng eingehalten werde (§ 6 des kgl. Placates vom 25. Juni 1828).

Alle übrigen Knabenschulen sollen mindestens 3 bis 4 Stunden wöchentlich in jeder Classe Gymnastikunterricht erhalten, jedoch nie 2 Stunden an einem Tage.

Dieser Unterricht ist in einem eigenen Raume zu geben. Wo die Schule keinen solchen hat, soll der Unterricht in einem öffentlichen Gymnastikraum stattfinden, falls ein solcher vorhanden ist, oder auf dem Gymnastikplatz.

22) Befreiungen vom Gymnastikunterricht können nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses erfolgen, wobei angegeben werden muß, ob die Befreiung für alle oder bloß für gewisse Uebungen gilt, so wie für wie lange dieselbe ertheilt werden soll. Die Befreiung kann höchstens für 3 Monate auf einmal ertheilt werden, wenn nicht irgend ein bestimmter körperlicher Fehler oder leidender Zustand beim Schulkinde alle körperlichen Uebungen ausschließt.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Schwimmunterricht.

23) Aufser durch den eigentlichen Gymnastikunterricht soll die Schule auch auf andere Weise die körperliche Entwicklung der Kinder zu fördern und ihre Kraft und Gesundheit zu befestigen suchen. Es sollen, wo es die Lehrkräfte ermöglichen, passende Spiele und Ausflüge unternommen werden.

24) In allen städtischen Mädchenschulen soll, so weit als möglich, nach dem vom Ministerium autorisirten Lehrbuche Gymnastikunterricht ertheilt werden. Der Gymnastikunterricht für Mädchen soll auch nach Möglichkeit an den Landschulen eingeführt werden, namentlich wo Lehrerinnen angestellt sind.

25) Der Gymnastikunterricht an den Schulen kann nur von solchen Männern oder Frauen ertheilt werden, die sich ein zufriedenstellendes Zeugniß über die nöthige Fertigkeit hierin verschafft haben. Der Unterricht soll besonders die für Knaben und ganz junge Leute angepaßten Uebungen betreiben.

26) Beim Examen für Volksschullehrerinnen soll, wie bisher für Volksschullehrer, der Gymnastikunterricht obligatorisch vorgeschrieben sein. Die Prüfung beschränkt sich auf ein theoretisches Examen, wenn durch ein ärztliches Zeugniß befugt wird, daß die körperliche Beschaffenheit oder Gesundheit des zu Prüfenden verbietet, die verschiedenen Uebungen selbst auszuführen.

143.
Unterricht
im Schreiben
und in
Handarbeit.

144.
Gymnastik.

145. Gesundheitslehre. 27) Gesundheitslehre ist als obligatorischer Gegenstand bei der Prüfung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen einzuführen.
146. Druck in Schulbüchern. 28) Alle Bücher, welche in Hinkunft zum Schulgebrauch autorisirt werden, sollen mit gutem schwarzem Druck auf weißem oder leicht gelblichem Papier versehen sein. Das Papier soll glatt, nicht glänzend und so dick sein, daß die gedruckten Buchstaben nicht auf der entgegengesetzten Seite durchscheinen.
- 29) Die zum Drucke verwendeten Typen sollen scharf, deutlich und nicht abgenutzt sein. Die Höhe kleiner Buchstaben, z. B. des kleinen »n«, soll mindestens 1,5 mm sein; die Breite dieses Buchstabens soll gleich der Höhe sein. Der Satz soll nicht gedrängt und der Abstand zwischen zwei Linien 2 mm betragen. Der Durchschuß hat $\frac{1}{4}$ Petit zu betragen.
- Es können aber auch Buchstaben von etwas geringerer Breite (*Bourgeois*) benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Linien 3 mm und der Durchschuß $\frac{1}{2}$ Petit beträgt. Für Anmerkungen und Fußnoten unter dem Text kann ein kleinerer Druck angewendet werden, aber nicht kleiner, als jener, bei welchem das kleine »n« 1,25 mm Höhe hat (*Petit*). Die letztere Bestimmung gilt auch für Wörterbücher.
- Die Länge der Linien soll 100 mm in der Regel nicht übersteigen. Der Druck mit Lateintypen (*Antiqua*) ist vorzuziehen.
147. Landkarten. 30) Landkarten sollen so ausgeführt sein, daß sie ein klares anschauliches Bild geben und sollen nicht von zu dunkler Farbe sein. Die Zeichnungen für Berge, Seen etc. sollen deutlich sein, ohne das Lesen der Namen zu erschweren; die Bezeichnungen sollen mit Buchstaben von wenigstens 1 mm Höhe (*Nonpareille*) gedruckt sein.
148. Ferien. 31) Für Volks- und Bürger Schulen werden die Ferien in Uebereinstimmung mit den jetzt geltenden Bestimmungen angeordnet (Ministerialerlass vom 18. Februar 1860).
- 32) Die Sommerferien sollen für die höheren Mädchenschulen wenigstens 6 Wochen, für alle anderen Schulen (Volks- und Bürger Schulen, für welche die Vorschriften unter 31 gelten, ausgenommen) wenigstens 5 Wochen betragen. Dieselben sollen in die Zeit von Mitte Juni bis Ende August verlegt werden. Unter den anderen Ferien sollen die Weihnachts- und Osterferien zusammen eine Dauer von wenigstens 20 Tagen und die Pfingstferien eine solche von 6 bis 7 Tagen haben; überdies sollen im October kleinere Ferien von 3 Tagen und in jedem Monate, wenn in denselben keine Feiertage fallen, ein ganzer Tag frei gegeben werden.
- 33) Wenn die Temperatur im Sommer auf 20 Grad R. (= 25 Grad C.) steigt, kann der Schulleiter die tägliche Unterrichtszeit abkürzen.
149. Ferienarbeit. 34) In den Ferien sollen den Kindern keine Arbeiten aufgegeben werden, mit Ausnahme der gewöhnlichen Lektion für den ersten Tag nach den Ferien.
150. Hausarbeiten. 35) Einmal jährlich (im November) soll jede Latein- und Realschule, so wie jede höhere Mädchenschule vom Elternhaus Aufschluß einholen über die Zeit, welche jedes Schulkind auf die Hausarbeit für die Schule verwendet, ob es Privatunterricht und in welchem Fach erhält, so wie welche Zeit täglich hierauf verwendet wird.
151. Zusammenwirken von Schule und Haus. 36) Wenn es sich in Folge dieser Aufklärungen oder anderwärts ergibt, daß der Schüler mehr Zeit für diese häuslichen Arbeiten verwendet, als für gut befunden wird, so soll die Schule diese Verhältnisse dadurch bessern, daß sie sich mit dem Elternhause in Verbindung setzt. Die Schule soll außerdem das Urtheil der Eltern oder Vormünder darüber einholen, ob die den Kindern auferlegte Arbeit im Verhältniß zu ihrem Alter und Kräften nicht zu groß ist.

III) Ueber das Verhältniß der Schule zu den Kindern.

152. Schulalter und Aufnahme der Kinder. 37) Vor dem vollendeten 6. Jahre soll ein Kind nur ausnahmsweise in die Schule aufgenommen werden.
- 38) Bei der Aufnahme jedes Schulkindes erhalten die Eltern einen Abdruck der unter 22 und 46 bis 50 enthaltenen Bestimmungen. Blanquette zu den unter 5, 38 und 50 erwähnten Zeugnissen und Mittheilungen werden von den Schuldirectionen und vom Ministerium ausgegeben und müssen jederzeit in der Schule vorrätzig sein.
153. Ueberkleider und Fußbekleidung. 39) In Schulhäusern, in denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterrichtet wird, sollen die Ueberkleider der Schulkinder nicht in den Classenzimmern aufgehängt werden. Wo die Kinder Holzschuhe tragen, soll jedes Kind ein Paar